

## „Elternstart NRW“

### ein gebührenfreies Familienbildungsangebot in NRW für Eltern mit Kindern im ersten Lebensjahr

## FAQs

Frage	Antwort
Was ist „Elternstart NRW“?	„Elternstart NRW“ ist ein Eltern-/ Eltern-Kind-Bildungsangebot der nach dem Weiterbildungsgesetz NRW anerkannten Einrichtungen der Familienbildung für Familien in NRW mit Kindern im ersten Lebensjahr. „Elternstart NRW“ wird in allen Familienbildungsstätten gebührenfrei angeboten.
Wer bestimmt die Inhalte von „Elternstart NRW“?	Grundlage für die Durchführung von „Elternstart NRW“ ist das gemeinsame Rahmenkonzept der Landesarbeitsgemeinschaften der Familienbildung. Es ist offen für die einrichtungs- und trägerspezifische Umsetzung. Bindung und Erziehung, Alltag und Partnerschaft, Gesundheit und Unterstützungssysteme können Thema sein. Insbesondere sollen die Interessen der Teilnehmenden berücksichtigt werden. <a href="#">Zum Rahmenkonzept</a>
Gibt es ein Logo für „Elternstart NRW“?	Logo von „Elternstart NRW“ ist das „Bärchen“. Das Logo wird allen Einrichtungen von ihren LAGen zur Verfügung gestellt.
Können Name und Logo des Angebots verändert werden?	Nein! „Elternstart NRW“ ist der einzig zulässige Name für diese Angebote. Die Verwendung des Namens nur als Untertitel (z.B. Angebot XY – gehört zum Programm „Elternstart NRW“) ist nicht gestattet. Das Bärchen-Logo darf nur für „Elternstart NRW“ verwendet werden.
Wer kann an „Elternstart NRW“-Angeboten teilnehmen?	An „Elternstart NRW“-Angeboten können teilnehmen: <ul style="list-style-type: none"><li>– Eltern von Kindern im ersten Lebensjahr</li><li>– Adoptiv- und Pflegeeltern</li><li>– an Stelle der Eltern auch Großeltern oder andere Personen, die informell Erziehungsverantwortung für die Kinder wahrnehmen.</li></ul> (Berechtigte Erwachsene werden im Folgenden zur Vereinfachung als „Eltern“ bezeichnet)  Die Teilnahmemöglichkeit von Kindern regelt die einzelne Familienbildungsstätte.  Die Teilnahmeberechtigung beinhaltet gleichzeitig immer die Gebührenfreiheit. Mit der Teilnahme an einem „Elternstart NRW“ Angebot verfällt der Anspruch für diese Geburt.

<p>Dürfen Eltern nur beim ersten Kind teilnehmen?</p>	<p>„Elternstart NRW“ ist ein Angebot für Eltern mit Kindern im ersten Lebensjahr – egal ob es das erste oder vierte Kind ist.</p>
<p>Wie ist „Elternstart NRW“ entstanden?</p>	<p>„Elternstart NRW“ wurde 2010 von der Landesregierung initiiert und von den Landesarbeitsgemeinschaften der Familienbildung in Abstimmung mit dem NRW-Familienministerium entwickelt. Für das gebührenfreie Angebot werden erhöhte Haushaltsmittel für die Familienbildung eingesetzt. „Elternstart NRW“ gibt es seit März 2012.</p>
<p>Welchem Zweck dient „Elternstart NRW“?</p>	<p>Jede Geburt verändert eine Familie und stellt Eltern vor neue Herausforderungen. „Elternstart NRW“ ist ein für alle Familienformen und Kulturen offenes Angebot, mit dem möglichst viele Eltern in ihrer (neuen) Verantwortung erreicht werden sollen. Entsprechend werden Familienbildungsstätten aus ihrem Wissen über Familien in ihrem Einzugsbereich und den vorhandenen Kompetenzen Angebote zu „Elternstart NRW“ vorhalten. Sie bleiben aber auch offen für Anregungen und Nachfragen zu Themen, Veranstaltungsorten und günstigen Zeitpunkten z.B. für Väter und Berufstätige.</p> <p>Durch diesen frühen positiven Kontakt sollen Eltern ermutigt werden, weiterhin die Angebote der Familienbildung zu nutzen. Die Gebührenfreiheit unterstützt die Inanspruchnahme von „Elternstart NRW“.</p>
<p>Wer sind die Anbieter von „Elternstart NRW“?</p>	<p>„Elternstart NRW“ wird ausschließlich von den nach dem Weiterbildungsgesetz NRW anerkannten Einrichtungen der Familienbildung als den kompetenten Partnern für Familien in NRW angeboten.</p>
<p>Wer kann mit den Einrichtungen der Familienbildung kooperieren?</p>	<p>Kooperationen bei der Durchführung von „Elternstart NRW“ sind erwünscht, damit das Angebot wohnortnah von möglichst vielen Eltern in Anspruch genommen werden kann. Die Verantwortung für die Durchführung liegt immer bei der nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannten Einrichtung. Als Kooperationspartner kommen Einrichtungen und Fachkräfte in Frage, die fachliche Kompetenz zur Thematik der frühkindlichen Entwicklung nachweisen können. Mögliche Partner sind z.B. Kindertagesstätten/ Familienzentren, Mütterzentren, Entbindungsstationen, Schwangerschaftsberatungsstellen und Hebammen. Die Einrichtungen der Familienbildung prüfen, ob Kompetenzen, Ressourcen und die konzeptionellen Ansätze der potenziellen Kooperationspartner mit „Elternstart NRW“ kompatibel sind. Inhaltliche Grundlage ist auch bei Kooperationen das gemeinsame Rahmenkonzept „<a href="#">Elternstart NRW</a>“.</p>

<p>Warum können nur nach dem Weiterbildungsgesetz NRW anerkannte Familienbildungsstätten Anbieter von „Elternstart NRW“ sein?</p>	<p>„Elternstart NRW“ wird aus Mitteln für die Familienbildung gefördert.</p> <p>Die Familienbildungseinrichtungen gewährleisten die notwendige fachliche Expertise, frühe Zugänge zu Familien, ein gemeinsames trägerübergreifendes Rahmenkonzept, eine wertschätzende pädagogische Grundhaltung, beteiligungsorientierte Methoden für unterschiedliche Teilnehmer, Netzwerkkontakte sowie kurz- und langfristige Anschlussangebote.</p> <p>Die gesetzliche Anerkennung und regelmäßige Zertifikate bezeugen Qualität und Teilnehmerorientierung.</p>
<p>Welche Grundhaltung Eltern gegenüber liegt „Elternstart NRW“ zugrunde?</p>	<p>„Elternstart NRW“ ist keine Umsetzung von Ratgeberwissen in Bildungsangebote. Bei „Elternstart NRW“ werden Eltern ganzheitlich als Menschen in unterschiedlichen Rollen und mit individueller Persönlichkeit gesehen und wertgeschätzt. Ihnen werden Raum und Zeit zur Verfügung gestellt, mit anderen Eltern zu reden. Dabei geht es um den Umgang mit und Informationen zu Kindern, aber schwerpunktmäßig um die Eltern selbst.</p> <p>Die Kursleitungen sorgen für gute Atmosphäre, machen Mut, geben Infos oder Impulse und helfen Fragen nachzugehen.</p>
<p>Welche Themen werden in „Elternstart NRW“ angesprochen?</p>	<p>„Elternstart NRW“ hat ein offenes Konzept– kein festes Curriculum. „<a href="#">Elternstart NRW</a>“ kann sowohl stärker handlungs- als auch gesprächsorientiert verlaufen.</p> <p>Es können einzelne Schwerpunkte wie Bindung, Bewegung, Gesundheit, kindliche Entwicklung, Zeit, das geänderte Familienleben, die Vereinbarkeit mit dem Beruf, das finanzielle Auskommen der Familien oder Fragen zu staatlichen Leistungen für Familien im Vordergrund stehen.</p> <p>Die Themenauswahl soll partizipativ von den Interessen und Bedürfnissen der Teilnehmenden abhängig gemacht werden.</p>
<p>Welche förderfähigen Angebotsformen von „Elternstart NRW“ gibt es?</p>	<p>Es gibt zwei mögliche Formen von „Elternstart NRW“ – den Kurs und den offenen Elternstart-Babytreff.</p> <p>Die Familienbildungseinrichtungen vor Ort legen – entsprechend ihrer Erfahrungen und Erwartungen – für jedes einzelne Angebot fest, wo, mit wem, zu welchen Zeiten, in welchem Turnus, für welche Zielgruppen und mit welchen Schwerpunkten „Elternstart NRW“ durchgeführt wird. Ob ein Angebot nur für Eltern oder für Eltern und Kinder angelegt wird, entscheidet ebenfalls die Einrichtung der Familienbildung.</p>
<p>Welchen Zeitumfang hat „Elternstart NRW“?</p>	<p>„Elternstart NRW“ Kurse und Offene Treffs sind eigenständige Angebote im Bildungsprogramm der Einrichtungen.</p> <p>Für „Elternstart NRW“-Kurse ist ein Umfang von 10 Unterrichtsstunden vereinbart.</p> <p>Diese Unterrichtsstunden werden in der Regel an 5 Terminen à 1 ½ Zeitstunden absolviert – meist wöchentlich oder vierzehn-</p>

	<p>tägig. Es sind auch andere Settings zulässig.</p> <p>Für „Elternstart NRW“-Offene Treffs liegt die Festlegung von Setting und Zeitumfang im Ermessen der Familienbildungseinrichtungen.</p> <p>Zeitpunkte, Orte und Inhalte der Angebote werden von den Familienbildungsstätten im ständigen Dialog mit den Teilnehmenden weiterentwickelt und angepasst.</p>
<p>Was heißt gebührenfrei und wie wird sichergestellt, dass Eltern das Angebot nur einmal wahrnehmen?</p>	<p>Für Eltern ist ein (1) „Elternstart NRW“ Angebot (Kurs oder offener Treff) pro Geburt (Einmaligkeit) ohne Gebühren zugänglich. Sie können einzeln oder gemeinsam an einem Angebot oder auch getrennt an unterschiedlichen Angeboten teilnehmen.</p> <p>Es gibt keine regelmäßige Anwesenheitspflicht.</p> <p>Eltern dürfen von den Familienbildungsstätten mit der Teilnahme <u>nicht</u> zu weiteren Leistungen oder Angeboten verpflichtet werden.</p> <p>Zusatzleistungen wie Getränke, Handouts, Bücher etc. dürfen kostenpflichtig angeboten werden, sofern ihre Nutzung freiwillig bleibt.</p> <p>Eltern geben mit der Anmeldung zu dem von ihnen ausgewählten „Elternstart NRW“-Angebot eine Erklärung ab, dieses erstmals und nur einmalig zu nutzen.</p>
<p>Wie groß sind die Gruppen bei Elternstart NRW?</p>	<p>Die Teilnehmerzahl pro Elternstart-Kurs muss durchschnittlich bei mindestens sechs Erwachsenen liegen. Kinder zählen nicht. Entscheidend ist die Zahl der verbindlich angemeldeten Berechtigten. Sagen angemeldete Teilnehmer*innen ab und kommt es dadurch zu kleineren Gruppen, kann das Angebot dennoch abgerechnet werden.</p> <p>Für Elternstart-Offene Treffs ist keine Mindestteilnehmerzahl erforderlich.</p>
<p>Dürfen beide Eltern an „Elternstart NRW“ teilnehmen und wie werden sie als Teilnehmer bzw. Teilnehmerin gezählt?</p>	<p>Ja, alle berechtigten Erwachsenen haben einen Teilnahmeanspruch. Dieser kann gemeinsam oder einzeln eingelöst werden. Jedes Elternteil wird <u>einzeln</u> als ein Teilnehmer bzw. eine Teilnehmerin gezählt.</p>
<p>Dürfen Eltern bei Zwillings- oder Mehrlingsgeburten auch entsprechend öfter teilnehmen?</p>	<p>Nein, der gebührenfreie Zugang zählt einmalig pro Geburt. Allerdings erneuert er sich bei später geborenen Kindern.</p>
<p>Sind zusätzliche Begleitpersonen/Betreuungskräfte bei der Teilnahme von Eltern mit Mehrlingen förderfähig?</p>	<p>Bei Mehrlingen besteht ein erhöhter personeller Betreuungsaufwand. Daher ist die zusätzliche Teilnahme einer erwachsenen Begleitperson/Betreuungskraft in Eltern-Kind-Kursen als Teilnehmer bzw. Teilnehmerin zulässig. Auch diese Personen können auf die geforderte Gruppengröße von durchschnittlich</p>

	<p>sechs Erwachsenen angerechnet werden.</p>
<p>Wie wird das Angebot vom Land NRW gefördert?</p>	<p>Das Land NRW gewährt Mittel für die Durchführung von Elternstart-Angeboten unter der Dachmarke "Elternstart NRW". Zuwendungsempfänger sind die Träger der nach dem Weiterbildungsgesetz NRW anerkannten Einrichtungen der Familienbildung. Für „Elternstart NRW“ dürfen keine Teilnehmergebühren erhoben werden. Eine Kombination mit gebührenpflichtigen Angeboten oder sonstigen Verbindlichkeiten ist unzulässig. Der Förderbetrag (Festbetragsfinanzierung) beträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bei nach dem Weiterbildungsgesetz geförderten Elternstart-Kursen 385 € pro Elternstart-Kurs und</li> <li>– bei nicht nach dem Weiterbildungsgesetz geförderten Elternstart-Kursen 500 € pro Elternstart-Kurs.</li> <li>– Unterrichtsstunden der Offenen Treffs werden mit jeweils 50 € gefördert.</li> </ul> <p>Die Förderung erfolgt ganzjährig pro Einrichtung / Kooperationsverbund auf Antrag.</p> <p>Eine Förderung der „Elternstart NRW“ Kurse nach dem WBG sowie die Förderung von Kinderbetreuungskosten als zusätzliche Förderung der Familienbildung sind zulässig.</p>
<p>Sind „Elternstart NRW“ Kurse und Treffs mit der Richtlinienförderung kombinierbar?</p>	<p>Bei einer personengestützten Kinderbetreuung/ -unterstützung für die „Elternstart NRW“- Angebote (als Kurs oder offener Treff) ist die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungsförderung nach der Richtlinien möglich. Elternstart-Kurse dürfen jedoch <u>nicht</u> zugleich im Rahmen der Zuschüsse zur Sicherung des Zugangs für Familien in besonderen Problemsituationen („Gebühreennachlass“) gefördert werden.</p>
<p>Was ist, wenn Eltern mehrfach an „Elternstart NRW“ teilnehmen möchten?</p>	<p>Eine Teilnahme an weiteren „Elternstart NRW“-Angeboten mit Bezug auf dasselbe Kind (bzw. dieselbe Geburt bei Mehrlingen) ist nicht möglich – auch nicht in einer anderen Bildungsstätte oder einem anderen Kalenderjahr. Zulässig ist hingegen, dass Eltern, die nach einer verbindlichen Anmeldung einen Kurs oder offenen Treff aus triftigen Gründen komplett absagen mussten, zu einem späteren Zeitpunkt ihren Teilnahmeanspruch einlösen, sofern die Voraussetzungen (z.B. Alter des Kindes) fortbestehen. In „Elternstart NRW“ Kursen können Nachholer (erneut) als Teilnehmer*innen im Sinne der Mindestteilnehmerzahl gezählt werden. Im Gegensatz zu Nachholern ist eine weitere Teilnahme für Abbrecher nicht möglich.</p>

<p>Gibt es spezielle Anschlussangebote?</p>	<p>Nein. Die meisten Familienbildungseinrichtungen halten bereits vielfältige Angebote für Eltern in der frühen Familienphase vor. Diese Angebote haben unterschiedliche Formen und folgen unterschiedlichen inhaltlichen Konzepten. Bei einer großen Spannweite zwischen den Einrichtungen in verschiedenen Kommunen, bei Angeboten zu bestimmten Themen oder in besonderen Sozialräumen handelt es sich aber in der Regel um gebührenpflichtige Kurse. Offene Treffs sind außerhalb von „Elternstart NRW“ noch eine Seltenheit.</p> <p>Die Teilnehmenden von „Elternstart NRW“ sollen von der Familienbildungseinrichtung über Themen, Veranstaltungsorte, das Anmeldeverfahren und ggf. über Gebührennachlässe informiert werden. Thematische Anregungen seitens der Teilnehmenden sollen entgegen genommen werden.</p> <p>Dies soll auch bei der Kursleitung von „Elternstart NRW“ möglich sein.</p> <p>Vereinzelte spezielle Anschlusskurse - wie Elternstart ESSEN - aufgelegt. Wenn der Zusammenhang zu „Elternstart NRW“ als Anschlussangebot für ehemalige Teilnehmende erkennbar ist und ebenfalls eine generelle Gebührenfreiheit gewährleistet ist, ist diese Namensentleihe in Verbindung mit dem Städtenamen zulässig. Wünschenswert ist dabei eine vergleichbare Übereinkunft der örtlichen Träger.</p> <p>Die Verwendung des Bärchen – Logos ist jedoch nicht zulässig. Solche Anschluss-Angebote können in Kursform nach dem Weiterbildungsgesetz gefördert werden. Die Elternstart-NRW-Pauschale wird für Anschluss-Angebote nicht gewährt.</p>
<p>Wie wird die Landesförderung beantragt?</p>	<p>Nur die Träger von nach dem Weiterbildungsgesetz NRW anerkannten Familienbildungseinrichtungen können die Landesförderung für „Elternstart NRW“ beantragen.</p> <p>Sie gewährleisten neben ihrer nachgewiesenen fachlichen Kompetenz über ihr zertifiziertes Management auch die Qualität in Prozessabläufen und Kundenorientierung.</p> <p>Die von den Einrichtungen aufgestellten Standards kommen im Rahmen der Entscheidungshoheit der Familienbildungseinrichtung in den wesentlichen Abläufen bei allen Veranstaltungen zur Anwendung. Dies gilt auch bei Kooperationsangeboten.</p> <p>Die Träger der Familienbildungseinrichtungen beantragen nach ihrer Bedarfserhebung entsprechende Fördermittel bei den zuständigen Landesjugendämtern LVR/LWL.</p> <p>WBG Mittel und die Förderung von Kinderbetreuung werden in den jeweiligen Förderlinien beantragt.</p>
<p>Welche Formalitäten sind einzuhalten?</p>	<p>Grundlagen für die Durchführung und Förderung von „Elternstart NRW“ Angeboten sind die zwischen dem Familienministerium und den LAGen der Familienbildung in NRW getroffene</p>

	Rahmenvereinbarung, der Fördererlass des Familienministeriums und der Zuwendungsbescheid der jeweils zuständigen Bewilligungsbehörde (Landschaftsverbände/Landesjugendämter).
Ist „Elternstart NRW“ evaluiert?	<p>Die Evaluation von „Elternstart NRW“ ist im Jahr 2015 erfolgt. Sie dokumentiert eine hohe Akzeptanz und Zweckerreichung des Programms „Elternstart NRW“. Die Angebote erreichen - ausgehend von den Einrichtungen der Familienbildung – eine große Anzahl von Familien als Erstkontakte. Das Rahmenkonzept in seiner jeweiligen Ausgestaltung hat sich in der Breite bewährt. Die Angebote (weitgehend Kurse) wurden von den Teilnehmenden als hilfreich empfunden. Die Bereitschaft zur Inanspruchnahme von weiteren Angeboten der Familienbildung als kompetent empfundenen Partner für Familien war außergewöhnlich hoch.</p> <p>Fachliche Schwachpunkte wie die Beteiligungsquote von Vätern oder die unterdurchschnittliche Berücksichtigung interkultureller Aspekte wurden mit allen Beteiligten diskutiert und flossen anschließend in die laufenden Fachdiskurse ein.</p> <p>Verbesserungspunkte für die formalen Rahmenbedingungen wurden im Dialog der LAGen der Familienbildung mit dem Familienministerium aufgegriffen und ab 2016 umgesetzt.</p>
Wo können die Flyer, Poster und Aufkleber bestellt werden?	<p>Flyer und Poster können über die Internetseite des Familienministeriums <a href="http://www.mfkjks.nrw.de">www.mfkjks.nrw.de</a> unter Presse/Broschüren kostenlos bestellt werden.</p> <p>Aufkleber zu „Elternstart NRW“ sind über die Geschäftsstelle der jeweiligen LAG der Familienbildung erhältlich.</p>
Gibt es Flyer in anderen Sprachen?	Zu dem bekannten deutschsprachigen Flyer sind Einleger in Türkisch, Russisch und Arabisch erstellt worden.
Wann müssen die Mittel beantragt werden?	Die Landesjugendämter LVR/LWL fordern als zuständige Bewilligungsbehörden die Träger der nach dem Weiterbildungsgesetz anerkannten Einrichtungen der Familienbildung zur Antragstellung auf und geben die Antragsmodalitäten und -frist bekannt.
Wer ist für die Beantwortung von weiteren Fragen zu „Elternstart NRW“ zuständig?	Wenden Sie sich bitte an Ihre LAG der Familienbildung.